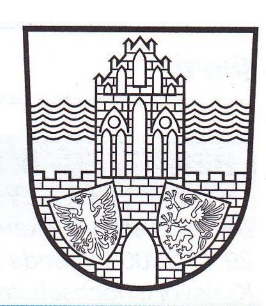
AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

7. Jahrgang, Nr. 8 • Prenzlau, den 30. Dezember 2000 •



Inhaltsverzeichnis:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES VORSITZENDEN DES KREISTAGES

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Beschluß des Kreistages des Landkreises Uckermark über die Jahresrechnung des Landkreises Uckermark und die Entlastung des Landrates für das Jahr 1999

Entsprechend § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) i. V. m. § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) (GVBl. BB T. I S. 398) mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 29.11.2000 folgenden Beschluß gefaßt hat: "Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung 1999 des Landkreises Uckermark und erteilt dem Landrat Entlastung."

gez. Klatt

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Landkreis Uckermark
Der Kreiswahlleiter

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)" mache ich bekannt:
Die Kreistagsabgeordnete Frau Irmela Klemckow (Fraktion der PDS) ist verstorben.
Die nach der Reihenfolge der Stimmenzahlen nächste Ersatzperson der PDS im Wahlkreis 4, Frau Katja Lorenz (Templin), hat fristgemäß die Annahme des Sitzes abgelehnt. Sie scheidet damit für die Wahlperiode als Ersatzperson aus.
Die nächste Ersatzperson, Herr Heinz Gottschalk (Templin), hat fristgemäß die Annahme des Sitzes erklärt. Der Sitz geht somit auf Herrn Heinz Gottschalk über.

Prenzlau, den 19. Dezember 2000

Streich

BENUTZER- UND ENTGELTORDNUNG DER KREISVOLKSHOCHSCHULE UCKERMARK

Der Kreistag Uckermark hat in seiner Sitzung am 29.11.2000 folgende Benutzer- und Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Uckermark beschlossen:

Die Erhebung der Entgelte erfolgt auf der Grundlage der §§ 13, 29 Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 der Satzung der Kreisvolkshochschule Uckermark (KVHS) vom 05.10.1994 (DS-Nr.: 130/94).

§ 1
Teilnahmebedingungen

1. Die Kreisvolkshochschule Uckermark (nachfolgend KVHS genannt) ist eine Weiterbildungseinrichtung in Trägerschaft des Landkreises Uckermark.
2. Die Veranstaltungen sind jedermann, in der Regel ab einem Alter von 16 Jahren, zugänglich.

§ 2
Entgeltpflicht

Von den Teilnehmern an den Veranstaltungen der KVHS sind, sofern diese nicht entgeltfrei angeboten werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu zahlen.

§ 3
Höhe der Teilnehmerentgelte

1. Die Teilnehmerentgelte betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Ordnung zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde (45 Minuten):
a) 3,13 DM (1,60 EURO) für Kurse ohne besonderen Technikeinsatz
b) 3,32 DM (1,70 EURO) für Kurse mit Technikeinsatz
c) 5,09 DM (2,60 EURO) für Anfängerkurse im EDV-Bereich
d) 5,48 DM (2,80 EURO) für Fortführungskurse im EDV-Bereich
e) 3,32 DM (1,70 EURO) für Gesundheits- und Sportkurse
2. Bei der Anmeldung wird je Kurs eine Anmeldegebühr von 3,32 DM (1,70 EURO) erhoben.
3. Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr von 3,32 DM (1,70 EURO) pro Bescheinigung erhoben.
4. Studienfahrten, Exkursionen und Sonderveranstaltungen werden so organisiert, daß nach der Kalkulation die anfallenden Kosten gedeckt sind.
5. Für Kurse, die in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen durchgeführt werden, kann das Entgelt entfallen, gemindert oder heraufgesetzt werden.
6. Für das Ablegen von Prüfungen und das Ausstellen von Zertifikaten gelten die aktuellen finanziellen Regelungen des VHS-Verbandes.
7. Für an die Teilnehmer in den Kursen und Seminaren ausgegebenen Fotokopien wird ein Betrag von 0,20 DM (0,10 EURO) pro Seite (A4) erhoben. Entstehen in den Kursen weitere Sachkosten, so sind diese von den Teilnehmern zu tragen.

§ 4
Mindestteilnehmerzahl

1. Die Mindestteilnehmerzahl für Kurse und Einzelveranstaltungen an der KVHS beträgt 8 Teilnehmer. Entspricht die Zahl der Interessenten nicht der Mindestteilnehmerzahl, kalkuliert die KVHS das Teilnehmerentgelt neu.
2. Verringert sich die Teilnehmerzahl eines Kurses während des Semesters auf unter 5 Teilnehmer, können Kurse seitens der KVHS zusammengelegt oder geschlossen werden. Dagegen können Kurse mit hoher Teilnehmerzahl geteilt werden. Die Entscheidung liegt bei der Leitung der KVHS.

§ 5
Fälligkeit der Entgelte und Zahlungspflichten

1. Jeder Teilnehmer, der sich für eine Veranstaltung angemeldet hat, ist zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes verpflichtet.
2. Die Teilnehmerentgelte sind bei der Anmeldung vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen. In besonderen Fällen kann die Zahlungspflicht bis zum zweiten Kurstag durch die Leitung der KVHS verlängert werden.
3. Kursteilnehmer, die in bereits laufende Kurse einsteigen, oder nur teilweise an Kursen teilnehmen wollen, zahlen das Entgelt für die volle Kursdauer. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der KVHS. Der Anspruch auf Ermäßigung gemäß § 6 bleibt dabei erhalten.
4. Über die gezahlten Entgelte erhält der Teilnehmer eine Quittung, welche gleichzeitig als Teilnehmerausweis dient.
5. Die Berechtigung zur Teilnahme an Kursen, Seminaren u.ä. Veranstaltungen ist auf Verlangen durch die Vorlage der Quittung über das gezahlte Entgelt nachzuweisen. Die durch die Zahlung des Entgeltes entstandene Teilnahmeberechtigung kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

§ 6
Ermäßigungen

1. Alle Ermäßigungen werden auf Antrag und Nachweis des Anspruches gewährt, sofern das Entgelt mehr als 15,65 DM (8,00 EURO) pro Veranstaltung beträgt.
2. Schülern, Auszubildenden und Studenten (Ermäßigungsstufe I) wird eine Ermäßigung von 25 % und Personen mit nachgewiesener Wohngeldberechtigung (Ermäßigungsstufe II) eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
3. Entgeltermäßigungen sind bei Gesundheits- und Sportkursen nach § 3 Absatz 1 (e), Studienreisen, Exkursionen und Sonderveranstaltungen ausgeschlossen. Der Ausschluß der Ermäßigung gilt auch für die Verwal-

tungsgebühr (§ 3 Absatz 2), die Teilnahmebescheinigung (§ 3 Absatz 3) und die Sachkosten (§ 3 Absatz 7).
4. Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht, wenn die jeweiligen Kosten der Kurse von Dritten (z.B. Krankenkassen) ganz oder teilweise übernommen werden.

§ 7
Erstattung von Entgelten

Eine Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt nur, wenn
1. der Kurs, das Seminar o. ä. seitens der KVHS nicht durchgeführt werden kann, in voller Höhe,
2. der Kurs, das Seminar o. ä. seitens der KVHS abgebrochen werden muß, anteilmäßig gem. § 3 (1) dieser Ordnung, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 11,73 DM (6,00 EURO) beträgt,
3. Teilnehmer von Kursen, Seminaren o. ä.
- lt. ärztlicher Bescheinigung durch Krankheit
- durch Umzug in eine andere Gemeinde oder
- aufgrund geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse lt. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Schule

die Veranstaltungen nicht mehr weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist. Die gezahlten Entgelte werden anteilmäßig erstattet, wenn der Betrag mindestens 11,73 DM (6,00 EURO) beträgt. Die Erstattung ist schriftlich bei der KVHS zu beantragen.
Die zu erstattenden Beträge werden jeweils auf volle DM oder EURO abgerundet. Eine Rückzahlung von Entgelten an Teilnehmer, die einen Kurs von sich aus abbrechen, erfolgt nicht.

§ 8
Währung und Berechnung

Bis zum 31.12.2001 werden alle Geldbeträge in DM, ab 01.01.2002 in EURO berechnet.
Die Höhe der zu zahlenden Geldbeträge wird grundsätzlich durch das kaufmännische Rundungsverfahren ermittelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzer- und Entgeltordnung tritt am 23. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Entgeltordnung (DS-Nr.: 151/94 vom 23.07.1994), die 1. Änderung der Benutzer- und Entgeltordnung (DS-Nr.: 380/95 vom 12.08.1995) sowie die 2. Änderung der Benutzer- und Entgeltordnung (DS-Nr.: 754/96 vom 30.12.1996) außer Kraft.

Prenzlau, den 7.12.2000
gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 7.12.2000
gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. NEUFASSUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KREISMUSIKSCHULE UCKERMARK (KMS)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage der §§ 2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBL 1 S. 231) am 29.11.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Uckermark beschlossen:

Die 1. Neufassung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark vom 28. 06. 2000, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 5/2000 vom 25. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Am Ende des § 2 Abs.3 wird folgender Text eingefügt:

Für die Schüler der Gebührengruppe I - III ist neben dem Fach Musiklehre/Gehörbildung ein weiteres Ergänzungsfach nach Wahl in der Gebühr enthalten. Wird das Fach Musiklehre/Gehörbildung nicht belegt, ist nur ein Ergänzungsfach in der Gebühr enthalten. Werden Ergänzungsfächer über die Regelung hinaus besucht, so werden hierfür die jeweils höheren Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung berechnet.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark tritt rückwirkend zum 01. 08. 2000 in Kraft.

Prenzlau, den 7.12.2000
gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 7.12.2000
gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK (DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl.I S.40 ff) in Verbindung mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S.433 ff) in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 29.11.2000 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (Deponiegebührensatzung) des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.
Die Standorte der Deponien sind:
16278 Pinnow,
17291 Prenzlau – Berliner Straße 30.
Für die Inanspruchnahme dieser Deponien werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührengegenstand

Gebührengegenstand sind die zugelassenen Abfallarten gemäß den nachträglichen Anordnungen nach § 35 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Der Abfallerzeuger hat den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter, vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) bzw. vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis (VS) zu führen, wenn die anfallende Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen fünf Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt.

§ 3
Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises erhebt der Deponiebetrieb Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.
(2) Zu den Aufwendungen rechnen alle zur Erfüllung notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Deponiebetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebeneinrichtungen. Weiterhin zählen zu den Aufwendungen die notwendigen sächlichen und personellen Mittel der vom Deponiebetrieb selbst oder im Auftrag des Landkreises beauftragten Dritten.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Überlassungspflichtige.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld wird vom Deponiebetrieb festgesetzt.
(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Abfallentsorgungsanlagen) des Landkreises.
(3) Die Gebührenschuld wird zum Zeitpunkt der Benutzung fällig.

§ 6
Benutzungsgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Absätzen in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung festgesetzt.
(2) Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.
(3) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird pro Anlieferung gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung festgesetzt.
(4) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach dem Volumen (DM/m3) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.
(5) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen, einschließlich Leistungen Dritter.
(6) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.
(7) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanla-

gen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m3 wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.
(8) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.
(9) Für die in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen.
(10) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 7
Verwaltungsgebühren

(1) Der Deponiebetrieb erhebt nach den folgenden Absätzen und in Verbindung mit Anlage 4 dieser Satzung Verwaltungsgebühren.
(2) Auf Antrag können vom Deponiebetrieb kundenspezifische Statistiklisten erstellt werden. Die Gebühr wird gemäß Anlage 4 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.
(3) Für die Bestätigung der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises (EN) für besonders überwachungsbedürftige Abfälle und für die Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch den vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) und den vereinfachten Sammelentsorgungsnachweis (VS) sowie die Übersendung der VN/VS-Formulare wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 4 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.
(4) Die Dauer der Gültigkeit der VN bzw. VS–Annahmeerklärung wird im Einzelfall geregelt, die maximale Genehmigungszeit beträgt jedoch längstens 5 Kalenderjahre.
(5) Für die erforderlichen Nachforderungen, die bei der Anlieferung von Abfällen ohne gültigen EN, VN oder VS entstehen, wird eine Gebühr gemäß Anlage 4 Punkt 3 dieser Satzung erhoben.
(6) Für den Verkauf von Übernahmescheinformularen erhebt der Deponiebetrieb Gebühren gemäß Anlage 4 Punkt 4 dieser Satzung.
(7) Gebührenschuldner ist, wer eine Verwaltungstätigkeit veranlasst oder beantragt hat.
(8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(9) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang eines Antrages auf Erstellung der Statistiklisten, mit der Erteilung der VN/VS – Genehmigung, mit der Bestätigung der EN-Annahmeerklärung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle und mit der Übersendung von Übernahmescheinen.
(10) Die Gebührenschuld wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§ 8
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Deponiegebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Deponiegebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark vom 01.01.1999 in der Form der Fassung vom 26. Juli 2000 außer Kraft.

Prenzlau, den 7.12.2000
gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 7.12.2000
gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1
ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PINNOW

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:
1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und-soweit gefordert-aktuelle Analysen vorweisen kann.

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr DM/t
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien	120,00
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	120,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	120,00
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	120,00
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	120,00
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	120,00
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	120,00
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen/alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	120,00
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe	120,00
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlich-synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
05 02 01	Schlämme aus d. Kesselwasseraufbereitung	Nichtölige Schlämme und feste Abfälle	120,00
06 04 01	Metalloxide	Metallhaltige Abfälle	120,00
07 06 99	Abfälle a.n.g. (1)	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmier-mitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln (2)	120,00
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Farben und Lacken	120,00
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe u. Dichtungsmassen	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material) (2)	120,00
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	120,00
09 01 08	Filme/fotografische Papiere, die kein Silber-/ Silberverbindung enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	120,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	120,00
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	120,00

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr DM/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	120,00
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	120,00
10 11 02	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen	120,00
10 12 01	verbrauchtes Gemenge von der thermischen Verarbeitung	Abfälle aus der Herstellung von Keramik-erzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen	120,00
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	Abfälle aus der Herstellung von Zement/ Branntkalk/ Gips und Erzeugnissen aus diesen	120,00
12 01 05	Kunststoffteile	Abfälle aus der mechanischen Formgebung	120,00
12 02 01	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)	120,00
15 01 01	Papier und Pappe	Verpackungen	120,00
15 01 02	Kunststoff	Verpackungen	120,00
15 01 03	Holz	Verpackungen	120,00
15 01 04	Metall	Verpackungen	120,00
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen	120,00
15 02 01	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	120,00

(1) a.n.g. = anders nicht genannt
(2) HZVA = Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr DM/t
16 01 03	Altreifen	Fahrzeugwracks	120,00
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	120,00
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	120,00
16 02 08	Shredderabfälle	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	120,00
17 01 01	Beton (3) maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	20,00
17 01 02	Ziegel (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	20,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	20,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	20,00
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	120,00
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	120,00
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	120,00
17 03 02	Asphalt, teerfrei	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	120,00
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	120,00
17 04 08	Kabel	Metalle (einschließlich Legierungen)	120,00
17 05 01	Erde und Steine (3)	Erde und Hafenaushub	20,00
17 06 02	anderes Isoliermaterial	Isoliermaterial	120,00
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	85,00
18 01 01	spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	75,00

(3) siehe Anlage 3 Punkt 7

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr DM/t
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung; Vorsorge bei Menschen	75,00
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	120,00

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr DM/t
19 01 99 D 2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	120,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	75,00
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	75,00
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.- gewerblicher Bereich	120,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	75,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	120,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	120,00
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	120,00
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	120,00
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	120,00
20 02 02	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	85,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	85,00
20 03 01 aS	gemischte Siedlungsabfälle Andere Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	85,00
20 03 01 Bsch	gemischte Siedlungsabfälle Bauschuttsortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	85,00
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle Baustellensortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	85,00
20 03 01 DSD	gemischte Siedlungsabfälle DSD-Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	85,00
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	75,00
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	75,00
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	85,00
20 03 01 SbK	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	75,00
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	85,00
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	120,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	75,00

Anlage 2
ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PRENZLAU

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:
1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung)
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert – aktuelle Analysen vorweisen kann.

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr DM/t
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textifasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlich-synthet. Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr DM/t
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	120,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (ausser 19 00 00)	120,00
10 11 02	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	120,00
17 01 01	Beton (3) maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	20,00
17 01 02	Ziegel (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	20,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	20,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	20,00
17 05 01	Erde und Steine (3)	Erde und Hafenaushub	20,00
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	85,00
18 01 01	spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	75,00
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	75,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. (1)	75,00
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	75,00
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	120,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	75,00
20 02 02	Erde undSteine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	85,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	85,00
20 03 01 aS	gemischte Siedlungsabfälle andere Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	85,00
20 03 01 Bsch	gemischte Siedlungsabfälle Bauschutt-sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	85,00
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle Baustellensortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	85,00
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	75,00
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	75,00
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	85,00
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	85,00
20 03 01 Sbk	gemischte Siedlungsabfälle Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	75,00
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	120,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	75,00

(1) a.n.g. anders nicht genannt
(3) siehe Anlage 3 Punkt 7

Anlage 3
SONSTIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK

Punkt	Gebührengegenstand	Gebühr
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m^3 bzw. 100 kg	10,00 DM/Anlieferung
2	Bei Waagenausfall - Hausmüllfahrzeuge Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	45,00 DM/m^3 80,00 DM/m^3
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	150,00 DM/Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen	75,00 DM/Arbeits-und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien Anlieferungen mit einen spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m^3	Gebührenerhöhung um 100 % Gebührenerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung	0,50 DM/t
7	Qualitätsabschlag für EAK: 17 05 01 ohne Verunreinigung < 5 % Verunreingiung < 10 % Verunreingiung	 0,00 DM/t 3,00 DM/t 5,00 DM/t
	Qualitätsabschlag für EAK: 17 01 01 bis 17 01 04 - für Deponiebaumaßnahmen	 0,00 DM/t
8	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30 %

Anlage 4
VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK

Punkt	Gebührengegenstand	Gebühr
1	Berichtsentwicklungen auf Kundenwunsch	80,00 DM/h
2	VN/VS-Genehmigung VN/VS-Formular EN-Annahmeerklärung (für besonders überwachungsbedürftige Abfälle)	30,00 DM/Abfallart/Konzeptjahr 12,00 DM/Satz 50,00 DM/Antrag
3	Anlieferung ohne gültigen VN/VS/EN	30,00 DM/Lieferung
4	Übernahmeschein - Formularsatz	0,45 DM/Satz

NEUEINTRAGUNGEN IN TEIL I DES VERZEICHNISSES DER DENKMALE DES LANDKREISES UCKERMARK

1. 17291 Prenzlau — Ehemaliges Militärwirtschaftsgebäude
Schulzenstraße 3
Flur 45, Flurstücke 222; 223; 224

2. 17291 Prenzlau — Ehemaliges Städtisches Wasserwerk, bestehend aus drei Gebäuden (Maschinen- und Kesselhaus, Enteisenungs- und Filtergebäude, Wohnhaus)
Schwedter Straße 80
Flur 41, Flurstück 3

Der Landrat

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER NEUFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 - (GVBl. Bbg. I S. 57) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) und i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 29.11.2000 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen: Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark vom 21.01.99, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.09.99, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Gebührenpflichtig ist:
(1.1) der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
(1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
(1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Ziffer 1.1 und 1.2 Genannten.
(1.4) statt der in Ziffer 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung.
(1.5) statt der in den Ziffern 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
(1.6) statt der in den Ziffern 1.1 bis 1.5 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde."

2. Der § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
(5) Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen u. a. Branchen bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

		EGW
1.	Bauunternehmen, Baustellen Bauzeit länger als 4 Wochen je Beschäftigter auf der Baustelle	0,20
2.	Campingplätze, Zeltplätze nach Kapazität, je Person	1,75
3.	Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus) je Beschäftigter	0,35
4.	Gaststätten je Beschäftigter	5,00
5.	Hotels/Beherbergungen je Beschäftigter	6,00
6.	Imbißstätten mit Einweggeschirr je Beschäftigter	6,75
7.	Imbißstätten mit Mehrweggeschirr je Beschäftigter	3,25
8.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte je Beschäftigter	2,50
9.	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte je Beschäftigter	1,50
10.	Kasernen und militärische Einrichtungen je Person (Soldaten und Beschäftigte)	1,50
11.	Kindergärten je Person (Kinder, Erzieher, Personal)	0,25
12.	Gärten und Kleingartenvereine je Parzelle	0,20
13.	Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen je Bett	2,50
14.	Lebensmitteleinzelhandel bis zu 4 Beschäftigte je Beschäftigter	2,50
15.	Lebensmitteleinzelhandel ab 5 Beschäftigte je Beschäftigter	7,50
16.	öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen usw. je Beschäftigter	2,00
17.	Schulen mit Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	2,00
18.	Schulen ohne Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	0,50
19.	selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen je Beschäftigter	1,75
20.	sonstiger Einzel- und Großhandel einschließlich Fleischer und Bäcker je Beschäftigter	2,50

3. Der § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
"(6) Die Berechnungseinheiten, das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Beschäftigten, werden gerundet, und zwar ab 0,5 nach oben. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen. Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt."

Artikel 2

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Landkreis Uckermark bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Prenzlau, den 7.12.2000
gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 7.12.2000
gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ABWASSERSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) hat in ihrer Sitzung am 15.11.2000 folgende Abwassersatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (NUWA) betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtungen. Hierbei werden folgende öffentliche Einrichtungen unterschieden:
a) die öffentliche Einrichtung mit Entsorgung über Kanalisation bzw. Entwässerungsleitungen,
b) die öffentliche Einrichtung zum Ausfahren von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben,
c) die öffentliche Einrichtung zum Ausfahren von Schlamm aus Kleinkläranlagen.
(2) Abwasser ist das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Dazu gehören unter anderem Jauche und Gülle.
(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
(4) Der Nord - Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (NUWA) schafft die für Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
(5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören
a) auch Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind.
b) nicht die Hausanschlüsse an den Hauptkanal bzw. bei Ortsentwässerungen nach dem Druckentwässerungssystem an die Hauptleitung. Hausanschlüsse gehören dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.

§ 2
Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der NUWA.

§ 3
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 14 Tagen dem NUWA anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der NUWA Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück über Hausanschlussleitungen oder -kanäle an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle oder Druckleitungen vorhanden sind (Anschlussrecht). Sofern betriebsfertige Abwasserkanäle oder Druckleitungen nicht vorhanden sind, hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich § 5 das Recht sich an die öffentlichen Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes bzw. an die öffentliche Einrichtung zum Abfahren des bei abflusslosen Gruben angefallenen Abwassers anzuschließen (Anschlussrecht)
(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Sofern betriebsfertige Abwasserkanäle oder Druckleitungen nicht vorhanden sind, hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich § 6 das Recht den in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm sowie das in den abflusslosen Gruben angefallene Abwasser über die öffentlichen Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes oder des bei abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu entsorgen (Benutzungsrecht).

§ 5
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Der NUWA kann den Anschluss ganz oder teilweise

widerruflich oder befristet versagen, wenn
a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder
c) wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die Mehrkosten selbst zu tragen.
(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

§ 6
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Bei Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind deren Menge und Verschmutzung so gering wie möglich, entsprechend dem Stand der Technik, sowie den Erfordernissen gesetzlicher Regelungen, zu halten. Grundsätzlich dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, welche die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen, die Gesundheit des in der Abwasserbeseitigung tätigen Personals, die Verwertbarkeit des kommunalen Klärschlamms und die Einhaltung der für den Ablauf der Kläranlagen festgesetzten Bescheidwerte gefährden.
(2) Nur mit Zustimmung des NUWA dürfen in die Abwasseranlagen eingeleitet werden:
a) Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
b) nicht häusliches Schmutzwasser
c) Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen
d) Grundwasser
e) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser
f) Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Benutzungsplänen vorgesehene Maß überschreitet
g) Abwässer aus Kleinkläranlagen (auch Schlamm), Rückstände aus Vorreinigungsanlagen, Trockenabortanlagen, Chemietoiletten
Die Zustimmung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
(3) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
a) flüssige und feste Stoffe, die die Entwässerungsanlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe, welche zerkleinert wurden z. B. Küchenabfälle, Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandsstoffe, Textilien, Zement, Kalk, Gips, Mörtel, Plaste, Folie, Schlempe, Farbenreste, Bitumen sowie Reinigungs-, Spül-, Desinfektions- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig große Schlammbildung.
b) feuergefährliche, explosive, giftige, radioaktive und andere Stoffe, die die Entwässerungsanlagen im Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen gefährden können.
c) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder dem Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können.
d) Abwasser, das wärmer als 35 ∞C ist.
e) Abwasser, dessen pH-Wert unter 6,5 und über 10 liegt.
f) Jauche und Gülle sowie andere landwirtschaftliche Abprodukte.
g) Abwässer, die Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzungsflächen oder in Gewässern verursachen können.
h) Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz bzw. Abfallbestimmungsverordnung als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen sind.Im übrigen gelten für die Verbote nach a) bis h) die Festlegungen der DIN 1986 Teil 3 Punkt 2.3 über "unzulässige Benutzungen" der Abwasseranlagen, sowie Teil 1 Punkt 8 "Rückhalten schädlicher Stoffe". Führen Verstöße gegen Einleitungsverbote nachweislich zu Verstopfungen in Abwasseranlagen, hat der Kunde die Beseitigung zu tragen.
(4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
(5) Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Überprüfungen werden zur Kostendeckung Gebühren entsprechendend der allgemeinen Gebührensatzung des NUWA erhoben, sofern eine rechtswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage festgestellt wurde.
(6) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen, so ist der NUWA unverzüglich zu benachrichtigen.
(7) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Auf Verlangen des NUWA hat der Grundstückseigentümer die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Das Abscheidegut darf nicht dem öffentlichen Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für den Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
(8) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Absatz 2 handelt, hat nach Aufforderung durch den NUWA regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der NUWA kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch eine zugelassene Untersuchungseinrichtung vornehmen lassen.
(9) Wenn sich die Art des Abwassers ändert oder sich die Menge des Abwassers wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem

NUWA dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der NUWA vor, die Aufnahme des Abwassers zu versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.

(10) Der NUWA kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßigen Aufwands nicht vertretbar ist und der Anschlussnehmer nicht bereit ist diesen Aufwand gesondert zu tragen, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalls auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie die Vorbehandlung oder Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück bei einem Freigefällesystem wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage oder Pumpstation angeschlossen werden kann.

(2) Der NUWA kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die Anlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Anfallen von Abwasser) dies erfordern.

(3) Wer nach Absatz 1 und 2 zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage über Anschlussleitung oder Kanal verpflichtet ist, hat spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim NUWA einzureichen. Neu- und Umbauten der Hausanschlussleitung erfolgen durch den NUWA.

(4) Der Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete den NUWA rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

(5) Wer nach Absatz 1 und 2 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(6) Soweit die Voraussetzungen für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, eine private Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Der in den Hauskläranlagen anfallende Schlamm sowie das in den abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser ist über die öffentlichen Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes oder des bei abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers zu entsorgen (Benutzungszwang).

(7) Der nach Absatz 1, 5 und 6 Anschluss- und Benutzungspflichtige ist hat dem NUWA innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückswasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(8) Auf Verlangen des NUWA hat der Eigentümer eines Grundstücks mit einer privaten Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) den Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu erbringen. Dazu gehört insbesondere der Dichtigkeitsnachweis für die Anlage, der Entsorgungsnachweis für den Schlamm oder die Fäkalien sowie der Nachweis über die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Wartungen der Anlage.

§ 8
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen 4 Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim NUWA beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

§ 9
Art und Ausführung der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, bei Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der NUWA kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassen eines gemeinsamen Anschlus-

ses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und ñpflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Im Falle eines gemeinsamen Hausanschlusses gehört dieser Anschluss den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinsam.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Hauskontrollschachtes oder des Hauspumpwerkes bei öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Druckentwässerungsverfahren bestimmt der NUWA. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Neu- und Umbauten von Hausanschlüssen vom Hauptkanal einschließlich Hauskontrollschacht bzw. bei öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Druckentwässerungssystem von Hausanschlüssen von der Hauptleitung einschließlich Hauspumpstation erfolgen durch den NUWA. Auf dem privaten Grundstück sind für Leistungen, die keine besondere Fachkunde erfordern, auf der Grundlage von gesonderten Vereinbarungen zwischen NUWA und Grundstückseigentümer Eigenleistungen durch den Grundstückseigentümer möglich. Auf Antrag kann zwischen Grundstückseigentümer und NUWA eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Grundstückseigentümer den Hausanschluss durch einen anderen Baubetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik herstellen lässt und eine Abnahme durch den NUWA erfolgt.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 10 bedürfen unterliegen einer Abnahme durch den NUWA. Der Anschlussnehmer hat Baubeginn und Fertigstellung beim NUWA anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein, andernfalls sind die Anlagen auf Anordnung des NUWA wieder freizulegen. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den NUWA befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der privaten Anschlussleitungen und -einrichtungen verantwortlich. Er haftet für Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den NUWA von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim NUWA aufgrund von Mängeln geltend machen.

(6) Der NUWA kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und ñeinrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen der Satzung des NUWA entspricht. Der NUWA ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10
Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den NUWA. Durch den Anschlusspflichtigen sind vor Anschluss oder Anschlussänderung die notwendigen Anträge beim NUWA zu stellen. Anschlussleitungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11
Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom NUWA aufgrund des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie bei Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 12
Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über Anschlussleitungen oder -kanäle nicht möglich ist.

b) der NUWA nach § 6 Abs. 10 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt.

c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Abwasseranlage über Anschlussleitung oder -kanal erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Zum ordnungsgemäßen Betrieb der privaten Grundstücksabwasseranlage gehört auch die Bestellung des Abtransportes des Schlammes oder des angefallenen Abwassers.

Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 8 Wochen die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 13
Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche sowie für den Betrieb der öffentlichen Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der NUWA oder sein Beauftragter Besichtigungen, Prüfungen und Beprobungen vornehmen. In diesem Zusammenhang ist dem NUWA oder seinen Beauftragten Zugang zur privaten Abwasseranlage zu gewähren.

§ 14
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückeigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage über Anschlussleitung oder ñkanal angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten
Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der NUWA zu tragen, soweit sie nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient oder es sich nicht um einen gemeinsamen Anschluss nach § 9 Abs. 1 handelt.

§ 15
Gebühren und Hausanschlußkosten

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasseranlagen des NUWA und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Abnahme von Hausanschlussleitungen von der Hauptleitung einschließlich Hauskontrollschacht bzw. Hauspumpstation werden dem Verband vom Anschlusspflichtigen nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Der tatsächliche Aufwand wird im Rahmen des Bescheides zur Erstattung der Hausanschlusskosten mit einer Kostenzusammenstellung nachgewiesen. Der Erstattungsanspruch für die Hausanschlusskosten entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des betreffenden Hausanschlusses, die dem Anschlusspflichtigen vom Verband mitgeteilt wird.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Der NUWA kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt
c) nach § 9 Abs. 3, 4, 5 und 7 Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
d) nach § 10 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
e) nach § 12 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt,
f) den im § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
(3) Ordnungswidrig handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie seinen Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 4 , 7 und 8 nicht nach kommt.
(4) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.000 DM im Einzelfall geahndet werden. Der Verbandsvorsteher ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig wird die Abwassersatzung vom 01.01.1998 außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 16.11.2000

gez. Hilpert
Verbandsvorsteher
gez. Grapentin
Vorsitzender derVerbandsversammlung

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE SCHÖNFELD (AMT BRÜSSOW) IN DER GRUNDSCHULE GÖRITZ (AMT PRENZLAU-LAND)

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 10.07.2000 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Schönfeld (Amt Brüssow) in der Grundschule Göritz (Amt Prenzlau-Land) sowie der Genehmigung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde angeordnet.
Prenzlau, den 09.11.2000
gez. Dr. Benthin

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Az.: 335808/00 vom 9.11.2000

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 10.07.2000 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Schönfeld (Amt Brüssow) in der Grundschule Göritz (Amt Prenzlau-Land).
Prenzlau, den 09.11.2000
gez. Dr. Benthin

II.
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Prenzlau-Land, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Hank, und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses, Herrn Baumgartner, und der Gemeinde Schönfeld, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Neumann, und die Bürgermeisterin, Frau Remeika, wird gemäß § 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg vom 12.04.1996 (GVBl I S. 102) in der z. Z. geltenden Fassung und § 23 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19.12.1991 in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl I S. 194) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Das Amt Prenzlau-Land ist Träger der Grundschule Göritz.

§ 2

Die Gemeinde Schönfeld überträgt die Grundschulträgerschaft auf das Amt Prenzlau-Land. Aus der Gemeinde Schönfeld werden die Schüler der Klassenstufe 1-6 in der Grundschule Göritz beschult.

§ 3

Die Gemeinde Schönfeld stimmt der Aufnahme ihres Hoheitsgebietes in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Göritz zu.

§ 4

Gemäß § 116 des BbgSchulG vom 12.04.1996 erhebt das Amt Prenzlau-Land Schulkostenbeiträge auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten. Der Haushaltsplanentwurf für die Grundschule ist mit den Gemeinden, die Schulkostenbeiträge leisten, rechtzeitig zu beraten.

§ 5

Die Rechnungslegung zu den Schulkostenbeiträgen erfolgt jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres durch das Amt Prenzlau-Land als träger der Einrichtung gegenüber der Gemeinde. Das Amt Prenzlau-Land kann quartalsweise Abschlagszahlungen erheben. Überzahlungen bzw. Mindereinnahmen werden innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung beglichen.

§ 6

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen. Diese Änderung bedarf der Schriftform.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündbar. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen Beteiligten rechtzeitig zu übergeben.

§ 8

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung der Vereinbarung und die Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

§ 9

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 6. Juli 2000
Für das Amt Prenzlau-Land
gez. Hank, Amtsdirektor
gez. Baumgartner, Vorsitzender des Amtsausschusses

Schönfeld, den 10. Juli 2000
Für die Gemeinde Schönfeld
gez. Neumann, Amtsdirektor
gez. Remeika, Bürgermeisterin

HAUSHALTSSATZUNG DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2000

Auf Grund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird nach Beschluß der Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 04. Oktober 2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

(1)	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	736.000,00 DM
	in der Ausgabe auf	736.000,00 DM
und davon		
(2)	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	10.000,00 DM
	in der Ausgabe auf	10.000,00 DM

festgesetzt.

2. Gemäß §§ 4 und 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungspla-nung im Land Brandenburg (RegBkPlG) vom 13. Mai 1993, § 10-neu geregelt mit dem Gesetz zu dem Landesplanungsver-trag vom 20. Juli 1995-trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen.
Die Haushaltszuweisung wird in Form einer zweckgebundenen Festbetragsfinanzierung aus dem Einzelplan 10, Kapitel 10020, Titel 68520 des Landeshaushalts gewährt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.

§ 3

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgt nicht.

§ 4

1. Die Ausgabenansätze der Hauptgruppen 5 und 6 des Haushaltplanes sind gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. Nicht verbrauchte Zuweisungsmittel sind in das Folgejahr übertragbar.

§ 5

1. Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81, Abs. 1 GO entscheidet der Regionalvorstand.
2. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag 50.000,00 DM nicht übersteigen.

Eberswalde, den 04.10.2000

gez. Bodo Ihrke
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

ANLAGE 4 DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUß AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZVWU TEMPLIN

Erstattung von Kosten an Wasserversorgungsanlagen für Schadensbeseitigung oder sonstige Leistungen
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" Templin hat in ihrer Sitzung am 09.11.2000 das Preisverzeichnis für Neben- und Dienstleistungen mit den Inhalten:
- Stundenverrechnungssätze
- Zuschläge für Stundenverrechungssätze
- Preis für den Einsatz von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten
- Preise für Erdarbeiten, Rohrverlegungen und Spezialleistungen
- Preise für den Einsatz der Abwassertechnik

beschlossen.
Die Preise sind gültig ab 01.01.2001.
Alle Preise sind Nettopreise und werden mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Das Preisverzeichnis mit Kalkulationen liegt beim Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" Templin vor.

gez. Obering. Ramlau
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 1999 DES ZWECKVERBANDES „WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK" TEMPLIN (ZVWU)

Hiermit wird bekanntgegeben, daß die Verbandsversammlung des ZVWU am 09.11.2000 den Jahresabschluß 1999 einstimmig festgestellt hat. Der Bilanzgewinn liegt bei 89.281,08 DM. Der aus der Gewinn- und Verlustrechnung 1999 entstandene Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Vorstand und dem Geschäftsführer wurde für das Wirtschaftsjahr 1999 Entlastung erteilt. Der von der BDO Deutschen Warentreuhand AG Rostock geprüfte Jahresabschluß 1999, einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll über die Verbandsversammlung vom 09.11.2000 liegen zur öffentlichen Einsichtnahme im Sekretariat in Templin, Prenzlauer Allee 27a, Zimmer 19 vor.

Templin, den 13.11.2000
gez. Obering. Ramlau
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „BRANDENBURGISCHES MUSEUM FÜR KLEIN- UND PRIVATBAHNEN" IN GRAMZOW FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2000

Auf der Grundlage des § 76 ff. der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschluß der Verbandsversammlung am 11. September 2000 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 246.900 DM
   in der Ausgabe auf 246.900 DM

und

2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 86.500 DM
   in der Ausgabe auf 86.500 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 40.000 DM.

§ 3

Zweckverbandsumlage 2000 = 57.100 DM
davon:

Landkreis Uckermark	30.000 DM
Gemeinde Blankenburg	800 DM
Gemeinde Lützlow	1.500 DM
Gemeinde Seehausen	500 DM
Gemeinde Meichow	1.100 DM
Gemeinde Gramzow	10.000 DM
Gemeinde Bietikow	900 DM
Gemeinde Potzlow	1.900 DM
Gemeinde Warnitz	2.700 DM
Gemeinde Schmölln	2.500 DM
Gemeinde Bertikow	700 DM
Gemeinde Eickstedt	1.500 DM
Gemeinde Falkenwalde	1.400 DM
Gemeinde Hohengüstow	1.300 DM
Gemeinde Ziemkendorf	300 DM

§ 4

entfällt

§ 5

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 sind erheblich bei der jeweiligen Haushaltsstelle bei:
a) Personalausgaben von mehr als 3.000 DM
b) Ausgaben der Hauptgruppen 5 u. 6 von mehr als 3.000 DM
c) sonstige Ausgaben des Verwaltungshaushalts von mehr als 3.000 DM
d) Ausgaben des Vermögenshaushalts von mehr als 5.000 DM
Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet bis zu o. g. Beträgen der Kämmerer, darüber hinaus bedarf es der Entscheidung der Verbandsversammlung gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 17. Überschreitungen unter 100 DM bedürfen keiner Zustimmung.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in dem selben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Kämmerer nach Maßgabe des Abs. 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Wertgrenzen nach § 79 GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

1. Als erheblich i. s. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 15.000,00 DM betragen.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 7.10.00 erteilt.

Gramzow, den 20.10.00

gez. Schulz
Zweckverbandsvorsitzender

gez. Brandt
Zweckverbandsvorsteher

WAHL NEUER REGIONALRÄTE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG UCKERMARK-BARNIM

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.11.2000 folgende Regionalräte/ Regionalrätinnen gewählt:
als Nachfolgerin für Herrn Wolfgang Krakow –
Frau Carola Schneider, Puschkinallee 1a, 16278 Angermünde
als Nachfolger für Herrn Karl-Heinz Schade –
Herrn Mark Hönicke, Dorfmitte 3, 17268 Kaakstedt
als Nachfolger für Herrn Dr. Wolfgang Petzerling - Herrn Dr. Jürgen Meißner, Obere Dorfstraße 57, 16307 Mescherin

VERÄNDERUNG DER BESETZUNG DES VERWALTUNGSRATES DER UAG

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.11.2000 als Nachfolger für Herrn Dr. Wolfgang Petzerling - Herrn Peter Kellner, Berliner Tor 21, 16278 Angermünde, benannt.

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6632008842** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.
Prenzlau, den 15.11.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6621091271** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.
Prenzlau, den 07.11.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6521064825** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.
Prenzlau, den 08.11.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6422022547** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.
Prenzlau, den 05.10.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6423008750** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.
Prenzlau, den 25.10.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6421072141** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 13.11.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6641046832** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 11.12.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6571009020** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 13.11.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6421086070** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 13.11.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6422033328** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.
Prenzlau, den 13.11.2000
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM

AMTSBLATT für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Kreisverwaltung Uckermark
Anschrift: Pressestelle der Kreisverwaltung, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 10 03
Verantwortlich: Dr. H. Krause (amtlicher Inhalt)
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau